

genheiten statt. Gleichzeitig zieht der Bundesgerichtshof jedoch das “genuine-link”-Erfordernis ohne weitere Begründung auf die Ebene der judikativen Regelungsgewalt. Es bleibt jedoch unklar, wieso ein Sachverhalt, der auf legislativer Ebene nicht zur *domain réservé* gehört, auf judikativer Ebene grundsätzlich nicht mehr dem interventionsfreien Raum zugerechnet werden kann. Insofern ist das Erfordernis eines zusätzlich legitimierenden Anknüpfungspunktes in der Tat mit der (damals) herrschenden Schrifttumsmeinung abzulehnen.

Auch was den zweiten Aspekt, die zumindest im Ansatz erkennbare Interessenabwägung angeht, bleiben viele Fragen offen. Die einzelnen Gesichtspunkte werden hier nur sehr selektiv angeführt, eine umfassende Abwägung der für und gegen eine Strafverfolgung in Deutschland streitenden Interessen findet nicht statt.⁶⁶⁶ Auch die genannten Interessen selbst bieten eher Anlass zu Zweifeln. Insbesondere die von den Gerichten angeführte “Überforderungsprüfung”⁶⁶⁷ scheint völlig fehl am Platz. Hierbei handelt es sich um justizökonomische Erwägungen, die von den zuständigen Staatsanwaltschaften im Einzelfall im Rahmen der Ausübung des Verfolgungsermessens nach § 153c StPO berücksichtigt werden können. Im Ergebnis setzt sich der Bundesgerichtshof mit dem Argument, die Staatsanwaltschaft vor Überforderung schützen zu wollen, über die von dieser nach § 153c StPO getroffenen Ermessensentscheidung – die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt hat – hinweg. Bei der vom Gericht aufgeworfenen Frage, ob – von Völkerrechts wegen – die deutsche Gerichtszuständigkeit besteht, können derartige Erwägungen jedoch keine Rolle spielen.⁶⁶⁸

III. Zusammenfassung

Vor Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs war von den völkerrechtlichen Kernverbrechen allein Völkermord als eigenständiger Straftatbestand im Strafgesetzbuch normiert, § 220a StGB a.F. Die übrigen Verbrechen konnten allenfalls unter die “gewöhnlichen” Straftatbestände subsumiert werden. Hinsichtlich des Völkermordtatbestandes war der Geltungs- und Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts nach dem in § 6 Nr. 1 StGB a.F. normierten Weltrechtsgrundsatz universell ausgestaltet; gleiches galt nach § 6 Nr. 9 StGB für diejenigen vertragsgestützten Verbrechen, für die sich aus den völkerrechtlichen Verträgen eine Strafverfolgungspflicht ergab.

666 So findet sich z.B. der Hinweis auf das Verfolgungsinteresse der Völkergemeinschaft nur in Entscheidungen, in denen ein Inlandsbezug sowieso bereits bejaht wurde.

667 Eser, Völkermord und deutsche Strafgewalt, in FS Meyer-Goßner (2001), S. 25 f.

668 Eser, Völkermord und deutsche Strafgewalt, in FS Meyer-Goßner (2001), S. 25 f.; vgl. auch Ambos, Anmerkung zu BGH NStZ 1999, 396 ff., NStZ 1999, S. 405 f.

Im Zuge der strafrechtlichen Aufarbeitung des Jugoslawien-Konflikts haben die deutschen Strafverfolgungsbehörden eine zunächst durchaus selbstbewusste und aktive Rolle im damals noch zu Beginn seiner Entwicklung stehenden System völkerrechtlicher Strafrechtspflege eingenommen. Das nach § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO eröffnete Ermessen – es handelte sich durchweg um Auslandstaten – wurde vielfach in Richtung der Aufnahme von Ermittlungen ausgeübt und zahlreiche Strafverfahren eingeleitet.

Dieser Ansatz wurde vom Bundesgerichtshof durch das Erfordernis eines zusätzlichen legitimierenden Anknüpfungspunktes zur Begründung der deutschen Gerichtsbarkeit jedoch erheblich eingeschränkt. Danach war erforderlich, dass zwischen Deutschland und dem betreffenden Sachverhalt enge Berührungspunkte vorliegen, namentlich die Anwesenheit des Tatverdächtigen im Inland. Darüber hinaus führten die Gerichte schließlich eine – zumindest in Ansätzen erkennbare – Interessenabwägung durch, in die sie das Strafverfolgungsinteresse der Völkergemeinschaft, das Strafverfolgungsinteresse Deutschlands als Aufenthaltsstaat sowie justizökonomische Erwägungen einstellten. Insbesondere durch die Einbeziehung justizökonomischer Erwägungen stellten die Gerichte dabei Überlegungen an, die nach § 153c Abs. 1 Nr. 1 StPO grundsätzlich den Staatsanwaltschaften obliegen.

B. Deutsches Völkerstrafrecht seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs

In diesem Abschnitt wird das seit Inkrafttreten des Völkerstrafgesetzbuchs geltende deutsche Völkerstrafrecht untersucht. Wie auch im vorherigen Abschnitt wird zunächst der normative Regelungsrahmen dargestellt, mit dem der deutsche Gesetzgeber die Rolle der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und Gerichte im System völkerrechtlicher Strafrechtspflege bestimmt. Danach wird – soweit die Entscheidungen öffentlich zugänglich sind – die einschlägige Strafverfolgungspraxis ausgewertet und näher analysiert, wie die Strafverfolgungsbehörden mittels Ausübung des ihnen eingeräumten Ermessens die ihnen vom Gesetzgeber zugewiesene Rolle ausfüllen.

I. Rechtliche Grundlagen

Mit dem Abschluss des Römischen Statuts im Juli 1998, seiner unerwartet raschen Ratifikation durch zahlreiche Staaten und der damit absehbaren Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, wurde auch auf nationaler Ebene beschlos-